



Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 2. Juni 2026
Zuständig: Léon Metz, Thomas Egger
Verteiler: Finanzkommission, Sozialkommission, Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Reglementsanpassung	6
3.2	Statutenänderung	7
3.3	Aktienkapitalherabsetzung	7
3.4	Eignerstrategie und Leistungsvertrag	8
4	Projektorganisation	8
5	Methodik/Vorgehen	8
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	8
7	Ergebnis	9
8	Konsequenzen bei Ablehnung	9
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	9
10	Finanzielle Auswirkungen	9
11	Stellungnahme Dritter	9
12	Mitberichte aus der Verwaltung	9
13	Terminprogramm zur Realisierung	9
14	Kommunikation	10
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
16	Beschlussentwurf	10

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Haslibrunnen AG (nachfolgend HAG) profitiert aktuell infolge ihrer Geschäftstätigkeit – einer stationären Alterseinrichtung, die eine öffentliche Aufgabe darstellt – von einer Steuerbefreiung (Art. 1 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen). Aufgrund einer Verschärfung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Steuerbefreiung (BGE 131 II 1) wurden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Aktiengesellschaften mit öffentlicher Aufgabe verschärft. Infolgedessen mussten Abklärungen mit der Finanzdirektion des Kantons Bern durchgeführt werden, um die Anforderungen zur weiteren Steuerbefreiung sicherzustellen. Die Möglichkeit der Ausschüttung von Dividenden hat sich dabei auch für die HAG als Hindernis für die Fortführung der Steuerbefreiung herausgestellt.

Aus den Abklärungen mit dem zuständigen Fachberater der Finanzdirektion des Kantons Bern kamen verschiedene Vorschläge für die Rechtskonformität zur Einhaltung der Steuerbefreiung. Diese beinhalten einerseits auf Seiten der HAG die Anpassung der Statuten und andererseits auf Seiten der Stadt sowohl die Reglementsanpassung der HAG als auch die Anpassung der Eignerstrategie und damit korrespondierend eine Anpassung der Leistungsvereinbarung.

Folgend auf die Gemeinderatssitzung vom 27. August 2025 soll die HAG bei der Sicherstellung der Steuerbefreiung unterstützt werden. Dies benötigt auch seitens der Stadt Langenthal Schritte, um die fortlaufende Steuerbefreiung sicherzustellen.

Dieser Bericht und Antrag behandelt die Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015. Des Weiteren wird über die Änderung der Statuten sowie die geplante Aktienkapitalherabsetzung durch die Generalversammlung der HAG informiert. Sämtliche diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat der Anpassung des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen zustimmt.

2 Grundlagen

- Bericht und Antrag des Finanzamts vom 21. August 2025
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025, Traktandum 9
- Reglement über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Haslibrunnen AG (nachfolgend HAG) hat die Aufgabe, nachhaltige und bedürfnisgerechte Angebote für das Wohnen im Alter mit zeitgemässen und qualitativ hochstehenden Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen (Art. 2 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen). Dabei übernimmt sie laut der aktuellen Eigentümerstrategie in der Region Langenthal eine führende Rolle in der Betreuung von betagten Einwohnerinnen und Einwohnern. Die HAG soll ein Kompetenzzentrum für Pflege und Betreuung im Langzeitbereich und Teil des Gesundheitsnetzes in der Region Langenthal bilden, welches die Entwicklung und Vernetzung der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebote unterstützt.

Die HAG ist seit dem 1. Januar 2016 steuerbefreit (Verfügung vom 8. Juni 2016), dies infolge des Betriebs einer stationären Alterseinrichtung als eine öffentliche Aufgabe (Art. 1 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen). Im Umfeld der HAG befinden sich mit einer Stiftung und einem Verein zwei "Förderinstitutionen", welche ebenfalls steuerbefreit sind.



Aufgrund einer Verschärfung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Steuerbefreiung (BGE 131 II 1) wurden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Aktiengesellschaften mit öffentlicher Aufgabe verschärft (Regeste E. 3.1-3.3: Eine Steuerbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine juristische Person in erster Linie Erwerbszwecke verfolgt, auch wenn diese zugleich öffentlichen Zwecken [z.B. Stromversorgung] dienen).

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 gelangte die Steuerverwaltung des Kantons Bern an die HAG und machte mit Blick auf eine bundesgerichtliche Rechtsprechung geltend, dass eine Steuerbefreiung zukünftig nur gewährt werden kann, wenn der Gewinn ausschliesslich den betreffenden öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist. Ebenfalls unzulässig sei, den verbleibenden Gewinn der Generalversammlung zur freien Verfügung zu überlassen oder Anteilsscheine zu verzinsen. Folglich seien Dividendenausschüttungen grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäss Steuerverwaltung könne nur mit einem ausdrücklichen Ausschluss der Dividendenausschüttung sichergestellt werden, dass der verbleibende Jahresgewinn dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verhaftet bleibt. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kommt zum Schluss, dass die Statuten der HAG Bestimmungen über die Verwendung des Jahresgewinnes vorsehen, welche mit der erwähnten Rechtsprechung in Widerspruch stünden und damit mit einer Steuerbefreiung wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke nicht vereinbar seien. Sie setzte der HAG daraufhin Frist bis am 30. Juni 2023, die Statuten entsprechend anzupassen. Diese Frist wurde in der Zwischenzeit mehrfach verlängert, bis momentan am 30. Juni 2026.

In dieser Sache fanden deshalb mehrere Besprechungen zwischen Vertretern der HAG sowie der Stadt Langenthal als Alleinaktionärin der HAG statt, bis Ende 2024 noch im Gefäss des für die Begleitung des Neubaus eingesetzten Koordinationsgremiums Haslibrunnen. Mit Schreiben vom 9. Juli 2025 gelangte die HAG an den Gemeinderat mit der Bitte, nun das weitere Vorgehen festzulegen. Im Schreiben wurden dabei nochmals ausführlich die zwei bislang diskutierten Varianten (Variante 1: Anpassung der Statuten im Einklang mit der Eigentümerstrategie; Variante 2: Aktienkapitalherabsetzung mit Agio-Lösung) dargelegt und ebenso nochmals bekräftigt, dass die Steuerverwaltung ihre Zustimmung zu einem Vorgehen gemäss Variante 2 "Aktienkapitalherabsetzung mit Agio-Lösung" bereits gegeben hat.

An seiner Sitzung vom 27. August 2025 nahm der Gemeinderat zur Kenntnis, dass die kantonale Steuerbehörde für die HAG ein statutarisches Dividendenverbot zur Erhaltung ihrer Steuerbefreiung fordert. An derselben Sitzung wurden das Büro des Gemeinderats und der Stadtschreiber beauftragt, den Austausch mit den Vertretern der HAG zu suchen und dem Gemeinderat im Anschluss zum weiteren Vorgehen Bericht zu erstatten sowie allenfalls einen Grundsatzbeschluss vorzulegen. Folgend auf die Gemeinderatssitzung vom 27. August 2025 soll die HAG folglich bei der Sicherstellung der Steuerbefreiung unterstützt werden. Gleichzeitig sollen die nötigen Schritte seitens der Stadt Langenthal unternommen werden, um die fortlaufende Steuerbefreiung sicherzustellen. Für die Stadt Langenthal stellte sich insbesondere die politisch relevante Frage, wie sie trotz einem Dividendenverbot zu Erträgen aus der HAG gelangen kann, ohne dass die HAG die Steuerbefreiung durch die Finanzdirektion des Kantons Bern verliert. Eine Steuerbefreiung ist für die HAG wichtig, nicht nur wegen dem Wegfall der Steuerpflicht, sondern auch, weil Zuwendungen an die HAG damit steuerlich abzugsfähig sind. Weiteres kommt hinzu: Nach dem Gesagten befinden sich im Umfeld der HAG mit einer Stiftung und einem Verein zwei "Förderinstitutionen", welche ebenfalls von der Steuer befreit sind. Auch reine Fördervereine/Förderstiftungen, die sich ausschliesslich der Unterstützung einer bestimmten Institution verschrieben haben, teilen das "steuerliche Schicksal" dieser Institution. Wird die geförderte Institution steuerpflichtig, werden auch den Fördervereine/Förderstiftungen in der Regel die Steuerbefreiungen entzogen. Ausnahmen könnten sich ergeben, wenn die Unterstützung für die HAG untergeordnet erscheint und weiterhin weit überwiegend "steuerbefreiungswürdige" Tätigkeiten unterstützt und/oder

selbst wahrgenommen werden. Dies wäre durch die HAG mit der Steuerverwaltung in dieser Variante zu klären.

Bei der Beratung über die Kapitalerhöhung zu Gunsten der HAG im Jahr 2018 im Stadtrat hatte das Thema einer Dividendenausschüttung der HAG u.a. aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Akteuren Bedeutung, zumal bei der HAG durch die von der Stadt finanzierte Kapitalerhöhung von 2 auf 20 Millionen in jenem Umfang Kosten der Fremdkapitalaufnahme entfallen. Diese Überlegungen führten auch zu den detaillierten Regeln zur Dividendenpolitik im Anhang zur Eignerstrategie. Folgende Passage aus der damaligen Botschaft zur Abstimmung vom 10. Februar 2019 über die Kapitalerhöhung illustriert das Gesagte (S. 14 f.):

"8.2 Kosten und Folgekosten

Diese Fremdmittelbeschaffung durch die Stadt löst für die Stadt Kosten aus (Transaktionsaufwendungen für die Kapitalbeschaffung, Zinszahlungen und möglicherweise Refinanzierungsaufwendungen). Diese Kosten der Stadt sollen soweit als möglich durch die HAG gedeckt werden (= "Saldoneutralität im steuerfinanzierten Haushalt"). Die Rückvergütung dieser der Stadt anfallenden Kosten kann aus rechtlichen Gründen nicht vertraglich verbindlich geregelt werden. Zulässig ist grundsätzlich nur eine Rückvergütung dieser Kosten der Stadt durch Dividendenausschüttungen durch die HAG (Vorbehalt für die Bauzeit: Verzinsung der neuen Aktien bis längstens zur Aufnahme des neuen Betriebes, siehe Art. 676 OR). Dabei ist zu beachten, dass zumindest in den Jahren, in denen die HAG keinen oder keinen angemessenen Jahresgewinn erzielt, eine Dividendenausschüttung, ebenfalls aus rechtlichen Gründen, nicht oder allenfalls nicht in genügendem Umfang erfolgen wird. In diesem Fall wird in der/den Erfolgsrechnung/en der Stadt in dem/den Jahr/en, in welchem/n keine oder allenfalls nur eine ungenügende Dividendenausschüttung durch die HAG erfolgen kann, ein ungedeckter Aufwand für die aus der Fremdfinanzierung der maximal Fr. 18 Mio. anfallenden Kosten verbleiben. Diese Lücke in der Rückfinanzierung der Finanzierungskosten der Stadt durch die HAG stellt im/in (den) anfallenden Jahr/en eine nicht realisierte Einnahme dar, die gemeinderechtlich einer Ausgabe gleichgestellt ist. Für den Fall ausbleibender Rückzahlungen von Kosten, welche der Stadt aus ihrer Fremdfinanzierung der maximal Fr. 18 Mio. erwachsen, sind die Stimmberechtigten zur Schaffung einer verlässlichen rechtlichen Basis gehalten, einen entsprechenden Ausgabenbeschluss zu fassen (vgl. Beschluss Ziff. 3 am Ende dieser Botschaft). Zur Umsetzung der Saldoneutralität verabschiedete der Gemeinderat am 12. September 2018 eine angepasste Eigentümerstrategie, welche er dem Stadtrat an der Sitzung vom 29. Oktober 2018 vorstellte."

Als Folge des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. August 2025 tauschten sich nach dem Gesagten das Büro des Gemeinderats inkl. Stadtschreiber mit Vertretungen der HAG aus. Dabei kristallisierte sich erneut die oben beschriebene Variante 2 (Aktienkapitalherabsetzung mit Agio-Lösung) als zu favorisierende Variante heraus.

Gemäss dieser Variante wird zwar einerseits das Dividendenverbot statutarisch wie gefordert verankert (was nebst einer Statutenanpassung auch eine Anpassung des Reglements der HAG sowie der Eignerstrategie inkl. Anpassung in der Leistungsvereinbarung erfordert). Gleichzeitig wird das Aktienkapital um Fr. 8.0 Mio. auf Fr. 12 Mio. herabgesetzt, die damit verknüpfte Zuweisung in die gesetzlichen Kapitalreserven der HAG (Art. 671 OR) ermöglicht es der HAG dabei trotz des statutarisch zukünftig verankerten Dividendenverbots, Ausschüttungen aus ebendieser gesetzlichen Kapitalreserve an die Stadt als Alleinaktionärin vorzunehmen und gleichzeitig die Steuerbefreiung zu erhalten. Diese Vorgehensvariante wurde von der bernischen Steuerverwaltung als zulässig abgesegnet. Die damit verbundene



Revision der Statuten wurde vom Handelsregisteramt ebenso bereits im Rahmen einer Vorprüfung als rechtmässig bestätigt. Die Umwandlung des Aktienkapitals in eine gesetzliche Kapitalreserve ermöglicht unter gegebenen Voraussetzungen damit weiterhin eine Ausschüttung an die Stadt als Allein-Eignerin der HAG, respektiert aber gleichzeitig die Vorgaben der Steuerverwaltung für eine Fortführung der schon bisher geltenden Steuerbefreiung (Dividendenverbot).

Steuerrechtlich liesse sich möglicherweise der Standpunkt vertreten, dass eine blosser Anpassung der Statuten mit Verankerung eines Dividendenverbots zur Fortführung der Steuerbefreiung und eine Kapitalherabsetzung bereits ausreichen würden. Dies könnte der Gemeinderat, der die Rechte und Pflichten der Stadt als Alleinaktionärin wahrnimmt (Art. 10 Abs. 1 Reglement über das Alterszentrum Haslibrunnen), grundsätzlich in alleiniger Zuständigkeit beschliessen. Damit ergäbe sich allerdings ein latenter Konflikt mit den übergeordneten Vorgaben des Reglements, das die Möglichkeit von Dividenden vorsieht (siehe dazu sogleich Ziff. 3.1). Um latente Konflikte zwischen Statuten einerseits und Reglement andererseits gar nicht erst aufkommen zu lassen, wird dem Stadtrat eine Anpassung des Reglements vorgelegt. Diese Vorgehensweise gewährleistet zudem, die Frage der Dividendenausschüttung auf der politisch richtigen Stufe zu diskutieren, nachdem die Frage bereits bei der Kapitalerhöhung politische Relevanz genoss. Die Statutenänderung und damit korrespondierend die Anpassung der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung erfolgen nur bzw. treten erst dann in Kraft, wenn der Stadtrat die reglementarische Anpassung verabschiedet hat.

Mit der vorgesehenen Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 bleibt die HAG zusammenfassend weiterhin steuerbefreit und somit bleiben auch Zuwendungen an diese steuerlich abzugsfähig. Die Revision gewährleistet damit eine Fortführung der bisherigen Ausgangslage für die HAG bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe. Durch die Umsetzung der Vorgaben für die Ausschüttung von Reserven wird auch den Postulaten einer Gleichbehandlung mit anderen Akteuren und der Saldoneutralität weiterhin nachgelebt.

3.1 Reglementsanpassung

Art. 5 Abs. 3 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen hält heute fest: *Sie [HAG] gestaltet die Tarife so, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erzielt, der die langfristige Sicherung des Alterszentrums und des Unternehmens sowie gegebenenfalls die Ausschüttung einer Dividende erlaubt.* Der ausdrücklich genannten Möglichkeit einer Dividendenausschüttung steht nach dem Gesagten die Tatsache entgegen, dass auf statutarischer Ebene bei Verankerung eines Dividendenverbots gerade das Gegenteil vorgesehen ist. Eine fortdauernde Erwähnung der Dividende in Art. 5 Abs. 3 bei statutarischem Dividendenverbot wäre nicht nur rechtlich heikel, sondern auch politisch nicht opportun, da der Stadtrat der Ausgliederung (und Kapitalerhöhung) zugestimmt hat unter der Annahme, dass Dividendenausschüttungen möglich sein können. Eine Anpassung des Reglements ermöglicht damit nicht nur eine rechtliche Klärung, sondern auch eine politische Konsolidierung des Prozesses. Die Behandlung des Reglements der HAG liegt gemäss Art. 60 der Stadtverfassung in der Kompetenz des Stadtrates.

Der neue Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen soll zukünftig wie folgt sein:

"Sie gestaltet die Tarife so, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erzielt, der die langfristige Sicherung des Alterszentrums und des Unternehmens erlaubt."

Die Erzielung eines angemessenen Ertragsüberschusses bleibt gemäss Art. 5 Abs. 3 des Reglements eine Zielsetzung der Tarifgestaltung. Die Möglichkeit einer Ausschüttung aus der gesetzlichen Kapitalreserve wird durch die angepasste Formulierung nicht tangiert resp. die Zulässigkeit wird in den Statuten sogar ausdrücklich vorgesehen. Sie liegt in der Kompetenz der GV und damit des Gemeinderates, der die Rechte als Eigner wahrnimmt. Die nicht explizite Nennung der Ausschüttung aus der Kapitalreserve kann damit nicht etwa als fehlende Zulässigkeit gelesen werden, im Gegenteil. Die Statuten, welche die Ausschüttung aus der gesetzlichen Kapitalreserve vorsehen, sind ebenso wie die Anpassungen bei der Eignerstrategie bereits verabschiedet und werden von der HAG akzeptiert, die Inkraftsetzung steht aber unter dem Vorbehalt einer stadträtlichen Zustimmung zur Reglementsrevision.

Als Inkraftsetzungstermin der Revision ist der 15. Oktober 2026 vorgesehen. Die zügige Inkraftsetzung im Fall einer stadträtlichen Zustimmung am 24. August 2026 gewährleistet, dass nach Ablauf einer Beschwerdefrist nach Ablauf der Referendumsfrist die Vollzugshandlungen (Umsetzung Revision Statuten, Kapitalherabsetzung) zeitnah erfolgen können, und auch die von der Steuerverwaltung gesetzte Frist zur Umsetzung der nötigen regulatorischen Anpassungen nur geringfügig verlängert werden müsste.

3.2 Statutenänderung

Korrespondierend mit der Anpassung des Reglements werden die Statuten der HAG angepasst. Dies erfordert einerseits namentlich die Streichung des bisherigen Passus zur Dividendenausschüttung und eine Anpassung in Art. 2 der Statuten. Andererseits ist hier die Aktienkapitalherabsetzung und die zukünftige Rückzahlung aus der gesetzlichen Kapitalreserve umzusetzen, was einer Anpassung in Art. 3, 16 sowie 27 bedarf (grün ausgewiesene Änderungen in Beilage 2). Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve wird ausdrücklich erwähnt und liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

Zusätzlich wird die Gelegenheit genutzt, die Statuten auch an die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Grundlagen (namentlich Revision Aktienrecht) anzupassen (blau ausgewiesene Änderungen in Beilage 2).

Die Statutenanpassung ist im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung der HAG am 27. Mai 2026 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 2026 beschlossen worden, allerdings unter Vorbehalt der stadträtlichen Zustimmung zur Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen.

Die Statutenanpassung hat auch Auswirkungen auf die Eignerstrategie der Stadt Langenthal gegenüber der HAG (nachfolgend Ziff. 3.4).

3.3 Aktienkapitalherabsetzung

Durch die Aktienkapitalherabsetzung von aktuell Fr. 20.0 Mio. um Fr. 8.0 Mio. auf somit neu Fr. 12.0 Mio. (siehe Art. 3 im Entwurf Statuten vom 6. Mai 2026) werden gesetzliche Kapitalreserven von Fr. 8.0 Mio. gebildet, aus welchen zukünftig trotz Dividendenverbot Ausschüttungen an die Aktionäre und somit an die Stadt Langenthal fliessen können. Die Umwandlung von Aktienkapital in Reserven (Agio-Lösung) ist rechtmässig, verlangt aber von der HAG gewisse Anstrengungen (z.B. Schuldenruf). Zudem ändert sich rechnerisch das Verhältnis von Aktienkapital zu Fremdkapital. Die Ausschüttung aus Kapitalreserven, welche durch die Aktienkapitalherabsetzung generiert werden, gilt gemäss Auskunft der Steuerverwaltung nicht als Dividende, so dass die HAG weiterhin steuerbefreit bleiben wird.



Auch die Aktienkapitalherabsetzung wurde im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung – unter Vorbehalt der stadträtlichen Zustimmung zur Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen – beschlossen (vgl. dazu bereits die Ausführungen zum Vorbehalt bei der Statutenänderung, vorne Ziff. 3.2).

3.4 Eignerstrategie und Leistungsvertrag

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Vorgaben des Reglements eine Eigentümerstrategie für die Haslibrunnen AG. Die Eigentümerstrategie legt dabei die strategischen Ziele der Stadt für das Alterszentrum Haslibrunnen fest (Art. 7 Abs. 2 und wahrt die unternehmerische Autonomie der HAG (Art. 7 Abs. 3). Bisher wurde in der Eigentümerstrategie (oder auch Eignerstrategie) u.a. festgehalten, dass die Finanzierungskosten der Stadt für die Aufbringung von Aktienkapital sind nach dem Prinzip der Saldoneutralität im steuerfinanzierten Haushalt durch Dividenden abzugelten sind; die Finanzierungskosten der Stadt für die Aufbringung von Aktienkapital sind nach dem Prinzip der Saldoneutralität im steuerfinanzierten Haushalt durch Dividenden abzugelten, soweit eine Ausschüttung aus der gesetzlichen Kapitalreserve zulässig ist. Dividenden sind ausgeschlossen. Neu wird entsprechend der gewählten Regelung anstelle von Dividenden von Ausschüttungen aus der gesetzlichen Kapitalreserve gesprochen. Die Finanzierungskosten der Stadt für die Aufbringung von Aktienkapital sind nach dem Prinzip der Saldoneutralität im steuerfinanzierten Haushalt abzugelten, soweit eine Ausschüttung aus der gesetzlichen Kapitalreserve zulässig ist; Dividenden sind ausgeschlossen.

Die Eignerstrategie setzt damit um, was auf reglementarischer und statutarischer Ebene geplant ist: Ein Dividendenverbot bei gleichzeitiger Zulässigkeit einer Ausschüttung aus der Kapitalreserve. Auch die Anpassung der Eignerstrategie steht unter dem Vorbehalt der stadträtlichen Zustimmung (vgl. entsprechende Ausführungen zum Vorbehalt bei der Statutenänderung, vorne Ziff. 3.2).

Der Gemeinderat schliesst mit der Haslibrunnen AG einen Leistungsvertrag ab (Art. 8 Abs. 1 des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen). Gemäss Art. 8 Abs. 2 verpflichtet der Gemeinderat damit die HAG auf die Vorgaben dieses Reglements und die Eigentümerstrategie. Entsprechend ist auch der Leistungsvertrag anzupassen, um die HAG auch auf die Vorgaben der angepassten Eigentümerstrategie zu verpflichten.

4 Projektorganisation

Die vorliegende Vorlage wurde unter Federführung des Finanzamts mit Beizug des Sozialamtes ausgearbeitet, dies in enger Absprache zwischen den Vertretern der Stadt Langenthal und der HAG.

5 Methodik/Vorgehen

Um die fortlaufende Steuerbefreiung für die Haslibrunnen AG sicherzustellen, müssen das Reglement über das Alterszentrum Haslibrunnen und die Statuten der HAG angepasst werden. Zudem muss die Aktienkapitalherabsetzung von aktuell Fr. 20.0 Mio. um Fr. 8.0 Mio. auf neu Fr. 12.0 Mio. beschlossen werden. Hieraus ergibt sich auch Anpassungsbedarf bei der Eigentümerstrategie.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Ein Weiterführen des Status quo (Dividendenausschüttung) würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Steuerpflicht der HAG führen, Zuwendungen an diese wären steuerlich nicht mehr abzugsfähig (vgl. auch hinten Ziff. 8).

Die im bisherigen Prozess ebenfalls diskutierte Variante, ein Dividendenverbot ohne jeden Zusatz (und ohne Kapitalherabsetzung mit Agio-Lösung), könnte als Wettbewerbsvorteil der HAG gegenüber anderen Akteuren gesehen werden und stünde in einem Spannungsverhältnis zu den Erwartungen des Parlaments im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung im Jahr 2018.

7 Ergebnis

Zur Sicherstellung der weiteren Steuerbefreiung der HAG soll der Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 zugestimmt werden. Die kommunizierte Anpassung der Statuten und damit einhergehend die Anpassungen bei der Eignerstrategie und beim Leistungsvertrag stehen allesamt unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat der damit erforderlichen Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 zustimmt.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Es ist davon auszugehen, dass die Steuerverwaltung gestützt auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung und ihre Praxis die Steuerbefreiung gegenüber der HAG widerrufen würde, wenn die Statuten nicht angepasst bzw. wenn Dividenden ausgeschüttet werden sollen. Die HAG würde damit steuerpflichtig, sobald die formelle Steuerbefreiung wegfällt.

Reine Fördervereine/Förderstiftungen, die sich ausschliesslich der Unterstützung einer bestimmten Institution verschrieben haben, teilen gemäss Informationen der Stadt das "steuerliche Schicksal" dieser Institution. Wird die geförderte Institution steuerpflichtig, werden auch den Fördervereinen/Förderstiftungen in der Regel die Steuerbefreiungen entzogen. Ausnahmen könnten sich ergeben, wenn die Unterstützung für die HAG untergeordnet erscheint und weiterhin weit überwiegend "steuerbefreiungswürdige" Tätigkeiten unterstützt und/oder selbst wahrgenommen werden. Falls auch die Steuerbefreiungen der bestehenden Förderstiftung und des Fördervereins wegfallen sollten, bedeutet das praktisch, dass für Spenden an den Verein oder die Stiftung keine steuerlichen Abzüge mehr geltend gemacht werden können. Erhält die Stiftung Legate/Erbschaften/Schenkungen, so könnte künftig Erbschafts- und Schenkungssteuerfolgen darauf anfallen.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Beschlussfassungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

11 Stellungnahme Dritter

Keine.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Die Statutenänderung und die Kapitalherabsetzung wurden an der ordentlichen GV der HAG vom 27. Mai 2026 ordnungsgemäss – unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates zur

Reglementsanpassung – beschlossen. Mit der Zustimmung zur Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 anlässlich der Stadtratsitzung vom 24. August 2026 wird dieser Vorbehalt ausgeräumt. Die Reglementsänderung soll unmittelbar auf den 15. Oktober 2026 in Kraft treten.

Nach der Zustimmung durch den Stadtrat wird die HAG zeitnah den Schuldenruf einleiten. Sie wird die Statuten beim Handelsregisteramt anmelden und die Kapitalherabsetzung vollziehen.

14 Kommunikation

Die Beschlussfassung des Stadtrats wird amtlich publiziert und die Information an die HAG erfolgt anschliessend durch das Finanzamt auf mündlichem Weg.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Finanzamts vom 2. Juni 2026 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xx – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

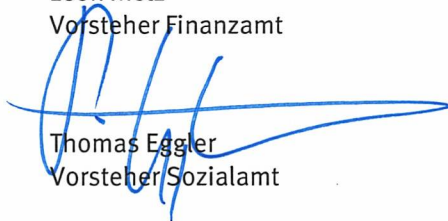
- I. *Die Teilrevision des Reglements über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 (Änderung des Art. 5 Abs. 3), gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 2. Juni 2026, wird genehmigt.*

- II. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Léon Metz
Vorsteher Finanzamt



Thomas Eggler
Vorsteher Sozialamt

Visum Ressortvorsteher:



Patrick Freudiger
Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen



Roland Loser
Ressortvorsteher Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher bei Beratung gewünscht

☐ ja

☒ nein

Beilagen

1. Änderungserlass Reglement über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015 im Entwurf vom 2. Juni 2026
2. Statutenentwurf vom 6. Mai 2026